

Oskar-Gründler-Gymnasium Gebesee



Ernst-Thälmann-Str. 17, 99189 Gebesee
☎ (03 62 01) 6 21 30
FAX (03 62 01) 6 00 96
E-MAIL gym.gebesee@schulen-soem.de
Homepage www.gymnasium.gebesee.de

Praktikumsschule 2020/21 der



Gebesee, 23. April 2021

Bundes-Notbremse tritt in Kraft

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen wichtige Informationen zum Schulbetrieb ab dem 26.04.2021 geben.

Bundestag und Bundesrat haben eine Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen. Die Regelung tritt unverzüglich in Kraft.

Aufgrund des hohen Inzidenzwertes im Landkreis Sömmerda hat diese Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes direkte Auswirkungen auf den Schulbetrieb.

Die Auswirkungen der Gesetzesänderung ab dem 26. April 2021 für den Schulbetrieb im Einzelnen (Auszug aus der Mitteilung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22.04.2021).

- **Wechselunterricht:** Wird der Schwellenwert von **100** Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, findet ab dem übernächsten Tag an allen allgemeinbildenden Schulen **Wechselunterricht** statt.
- **Schließung:** Bei entsprechender Überschreitung des Schwellenwertes von **165** an drei aufeinanderfolgenden Tagen müssen **Schulen** ab dem übernächsten Tag schließen. **Abschlussklassen** sind davon **ausgenommen**, diese können weiter im Wechselunterricht beschult werden.
- **Abschlussklassen** sind die Klassen in der Einführungs- und Qualifikationsphase zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife Klassenstufen 10-12.
- Schülerinnen und Schüler mit besonderem **Unterstützungsbedarf** in den Klassenstufen 5-9 erhalten Präsenzunterricht.
- Eine **Notbetreuung** wird entsprechend den Vorgaben der §§ 20 bzw. 43 [ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO](#) angeboten.
- **Testpflicht:** Unabhängig von einem Schwellenwert ist die **Präsenz in der Schule** nur erlaubt für Personen, die die 2 x wöchentlich angebotenen **Selbsttests** nutzen. Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Personal. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARS-CoV-2, zum Beispiel an einem

Bürgerzentrum, welches nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt. Diese Regelung gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Notbetreuung. Leistungsnachweise sind unabhängig davon zu erbringen.

Das Bundesinfektionsschutzgesetz entfaltet damit **unmittelbar** Geltung im gesamten Bundesgebiet und ist anzuwenden. Zusätzlich sollen die aktuellen Thüringer Infektionsschutzverordnungen, insbesondere die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, im Nachgang an die neue bundesrechtliche Lage angepasst werden.

Weitere Hinweise:

Die Zählung der Tage, an denen die jeweiligen Inzidenzwerte überschritten sein müssen, damit sich das Gesetz auswirkt, erfolgt rückwirkend ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Regelungen zur Notbetreuung laut [ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO](#) (§§ 20, 43):

Zugang zur Notbetreuung haben stets Kinder,

deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,

- deren Betreuung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs nach §8 ThürKigaG/eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich ist oder
- soweit ein Personensorgeberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann.

Zugang zur Notbetreuung wird zudem angeboten, wenn ein Personensorgeberechtigter

- aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
- keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann und
- dieser Personensorgeberechtigte
 - a) zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, insbesondere in den Bereichen
 - Bildung und Erziehung,
 - Kinder- und Jugendhilfe,
 - Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
 - Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
 - Informationstechnik und Telekommunikation,
 - Medien,
 - Transport und Verkehr,
 - Banken und Finanzwesen,
 - Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs,
 - b) infolge einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit von einer oder einem unzumutbaren Verdienstaufschlag bedroht wäre.

Aktualisierungen werden auf der Homepage bzw. auf dem Vertretungsplan veröffentlicht.
Die Regelungen zum Betretungsverbot bleiben weiter in Kraft.

Ich stehe Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

K. Mörseburg

stellvertretende Schulleiterin